

Verfahren bei ausländischen Antragstellern auf Leistungen der Eingliederungshilfe vom 14.8.2007 (Az. SI 3112/112.42-4-12)

Inhaltsverzeichnis

1. Personenkreis, Leistungsansprüche

2. Leistungsdauer

1. Personenkreis, Leistungsansprüche

Gleiche Ansprüche wie Deutsche haben

- a) Ausländer mit
 - Niederlassungserlaubnis oder
 - einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten,
- b) Ausländer, die zu folgenden Personenkreisen gehören:
 - Asylberechtigte,
 - Kontingentflüchtlinge,
 - Konventionsflüchtlinge im Sinne des [§ 3 AsylVfG](#), bei denen unanfechtbar festgestellt ist, dass ihnen in ihrem Heimatstaat die in [§ 60 AufenthG](#) bezeichneten Gefahren drohen.

Rechtsgrundlage: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951.

- c) Ausländer, für die das Europäische Fürsorgeabkommen gilt (siehe Konkretisierung zu [§23 SGB XII](#), Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsstatus),
- d) EU-Ausländer,
- e) Schweizer Staatsbürger.

Ausländer **können** im Einzelfall nach [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII](#) Leistungen der Eingliederungshilfe als **Ermessensleistung** erhalten. Hierbei ist immer die Bleibeperspektive zu berücksichtigen. Wenn die Voraussetzungen nach [§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) erfüllt sind, kommen Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel nur dann in Betracht, wenn ein längerfristiges Bleiberecht gesichert ist.

Bezieher von Leistungen nach [§ 1 Asylbewerberleistungsgesetz](#) und Ausländer nach [§ 23 Abs. 3 und 5 SGB XII](#) erhalten **keine** Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

2. Leistungsdauer

Leistungen sind längstens für die Dauer der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis zu gewähren.